

<p style="text-align: center;">Auszug Satzung 1984</p> <p style="text-align: center;">(Die zu ändernden Sätze/Abschnitte sind kursiv/fett gekennzeichnet)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen und Ergänzungen</p> <p style="text-align: center;">Auszug Satzung 2020</p> <p style="text-align: center;">(Die Änderungen und Ergänzungen stehen in kursiv/fett den zu ändernden Sätzen und Abschnitten gegenüber)</p>
<p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz u. Zweck</p> <p>(1) Der am 1.4.1921 gegründete Reit- und Fahrverein e.V. hat seinen Sitz in Neuengörs und ist beim Amtsgericht <i>Bad Segeberg</i> in das Vereinsregister eingetragen. <i>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953</i>, und zwar insbesondere durch die Pflege des Reit- und Fahrsports in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.</p>	<p><i>Kiel</i></p> <p><i>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung)</i></p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(2) <i>Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.</i> Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p><i>(2)Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.rufv-neuengoers.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragssteller direkt auf der Homepage ausgefüllt und abgesendet wird.</i></p>
<p>§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge</p> <p>(3) <i>Beiträge sind im voraus zu zahlen.</i></p>	<p><i>(3)Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.</i></p> <p><i>Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitspunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.</i></p> <p><i>Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.</i></p>
<p>§ 5 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart. <i>Der gesetzmäßige Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende.</i></p> <p>(7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben (<i>Reitlehrer, Voltigierwart</i>) zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p>	<p><i>Der gesetzmäßige Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.</i></p> <p><i>(7)Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Reitlehrer, Voltigierwart) zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</i></p>
<p>§6 Erweiterter Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus <u>zehn</u> Mitgliedern</p> <p>a) fünf Vorstandsmitglieder</p> <p>b) vier Mitglieder aus der Mitgliederversammlung gewählt</p> <p>c) <i>ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung gewählt, nach Vorschlag der Aktiven</i></p>	<p>(1)Der erweiterte Vorstand besteht aus <u>neun</u> Mitgliedern</p> <p><i>c) wird gestrichen</i></p>
	<p>§ 8 Haftungsbeschränkung</p> <p><i>(1)Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>(2)Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</i></p>
	<p>§ 9 Datenschutzrichtlinie</p> <p><i>(1)Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.</i></p> <p><i>(2)Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.</i></p> <p><i>(3)Zur weiteren Gestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.</i></p>
<p>§ 8 Auflösung des Vereins</p> <p>Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit drei Vierteln Stimmenmehrheit. War die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet ebenfalls mit drei Viertel Mehrheit. Das nach Abwickeln aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>	<p>§ 10</p> <p><i>den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.</i></p>